

Sauerstoff in Stahlflaschen	} 3 600 m ³ /Jahr bzw. 900 m ³ /Quartal
Stickstoff in Stahlflaschen	
Preßluft in Stahlflaschen	
Wasserstoff in Stahlflaschen	
Argon in Stahlflaschen	
Formiergas in Stahlflaschen	
Azetylen	
in Stahlflaschen	2,4 t/Jahr. bzw. 0,6t/Quartal
Kohlendioxid	
in Stahlflaschen	48 t/Jahr bzw. 12t/Quartal
Kohlendioxid,	
fest (Trockeneis)	48 t/Jahr bzw. 12 t/Quartal.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei palettierte Lieferung, können hiervon abweichende Mindestmengen gemeinsam durch den Hersteller und das Staatliche Chemiekontor festgelegt werden.

(2) Bei tiefsiedenden verflüssigten Gasen, Edelgasen mit Ausnahme von Argon, spezialreinen Gasen ab R 40 sowie Prüfgasen und anderen Gasgemischen mit Ausnahme von Preßluft und Formiergas hat unabhängig von der Abnahmemenge der Direktbezug vom Hersteller zu erfolgen, sofern nicht durch den Hersteller und das Staatliche Chemiekontor gemeinsam etwas anderes festgelegt wird.

(3) Bei Direktbezug hat der Hersteller die gefüllten Stahlflaschen und sonstigen Behälter zu versenden. Ausgenommen hiervon sind tiefsiedende verflüssigte Gase in sonstigen Behältern bis 3 000 l Füllvolumen, die durch die Abnehmer beim Hersteller abzuholen sind.

§ 3

Handelsbezug

(1) Abnehmer, deren Bedarf unter den Mindestmengen nach § 2 Abs. 1 liegt, haben technische Gase vom Produktionsmittelhandel zu beziehen (Handelsbezug).

(2) Bei Handelsbezug hat der Abnehmer die gefüllten Stahlflaschen und sonstigen Behälter bei der für ihn zuständigen Lieferstelle abzuholen.

(3) Kleinabnehmer, deren Weg zum Hersteller erheblich kürzer ist als zum Handelslager, können die technischen Gase vom Hersteller zu den für den Handelsbezug geltenden Bedingungen beziehen.

§ 4

Mangelanzeige

(1) Die Abnehmer haben Qualitätsmängel, Minderfüllungen der Stahlflaschen und sonstigen Behälter oder Mängel bzw. Schäden an den Stahlflaschen und sonstigen Behältern dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Lieferung in Großraum-, Batterie- und Behälterwagen haben die Abnehmer festgestellte Mängel oder Schäden dem Hersteller unverzüglich fernschriftlich, in begründeten Ausnahmefällen fernmündlich anzuzeigen.

(2) Ist bei Beanstandungen von Stahlflaschen und sonstigen Behältern vom Produktionsmittelhandel im Einzelfall der Hersteller nicht feststellbar, so ist unverzüglich der nächstgelegene Herstellerbetrieb zum Zwecke der technischen Überprüfung zu informieren. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Abblasen einer Stahlflasche festgestellt wird.

(3) Werden Mängel oder Schäden gemäß Abs. 1 festgestellt, darf der Inhalt der Stahlflaschen und sonstigen Behälter nicht bzw. nicht weiter benutzt werden. Die beanstandeten Stahlflaschen und sonstigen Behälter sind unverzüglich an den Lieferer zurückzugeben bzw. im Falle des Abs. 2 dem nächstgelegenen Herstellerbetrieb zuzuführen.

§ 5

Leihstahlflaschen

(1) Die Lieferung technischer Gase in Stahlflaschen erfolgt in der Regel in Leihstahlflaschen des Herstellers/

(2) Die Füllung von Leihstahlflaschen hat grundsätzlich durch den lieferzuständigen Hersteller zu erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

(3) Die Verbraucher dürfen die Leihstahlflaschen nur zur Entnahme der darin gelieferten Gase verwenden. Die Leihstahlflaschen sind sofort nach der Entleerung unversehrt, in sauberem Zustand und mit allem Zubehör und geschlossenem Ventil an den Lieferer zurückzuführen.

§ 6

Abnehmereigene Stahlflaschen

(1) Abnehmereigene Stahlflaschen werden in den allgemeinen Stahlflaschenumlauf einbezogen und gelten damit als Leihstahlflaschen im Sinne des § 5. Der lieferzuständige Hersteller stellt dafür dem Abnehmer Stahlflaschen mit äquivalentem Füllraum nach Art und Größe zur Verfügung.

(2) Der Anspruch des Abnehmers auf äquivalenten Füllraum besteht über einen entsprechend dem Zustand der Stahlflasche vom lieferzuständigen Hersteller festzulegenden Zeitraum. Der Anspruch auf äquivalenten Füllraum erlischt, wenn die zur Verfügung gestellte Stahlflasche beim Abnehmer verlorengeht.

(3) Der Abnehmer unterliegt im Umfang seiner in den allgemeinen Stahlflaschenumlauf einbezogenen Stahlflaschen nicht den Bestimmungen der §§ 8, 9, 11 Absätze 1 bis 4, 12.

(4) Ausgenommen von der Einbeziehung in den allgemeinen Stahlflaschenumlauf sind Stahlflaschen der Einrichtungen des Gesundheitswesens — soweit es sich um Stahlflaschen handelt, in denen technische Gase für medizinische Zwecke geliefert werden — und mit Spezialventilen ausgerüstete Stahlflaschen. In besonderen Fällen können auch Stahlflaschen anderer Rechtsträger durch den VEB Technische Gase Leipzig von der Einbeziehung in den allgemeinen Stahlflaschenumlauf ausgenommen werden. Die Rechtsträger sind berechtigt, entsprechende Anträge zu stellen.

§ 7

Kontrolle, Inventur

(1) Alle Lieferer und Abnehmer sind verpflichtet, zum Zwecke der laufenden Kontrolle des Stahlflaschenbestandes Aufzeichnungen über die Zu- und Abgänge an Stahlflaschen zu führen.

(2) Alle Lieferer und Abnehmer sowie Hersteller für Eigenbedarf haben jährlich eine körperliche Inventur der Stahlflaschen und sonstigen Behälter durchzuführen.

Stahlflaschenumschlag, Rückgabefristen

§ 8

(1) Bei Lieferung technischer Gase in Leihstahlflaschen sind zwischen Hersteller und Abnehmer auf der Grundlage der vertraglichen Liefermengen und Lieferzeiträume der planmäßige Flaschenbestand und die Umschlagszahl zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung des planmäßigen Flaschenbestandes zwischen Hersteller und Produktionsmittelhandel ist eine dem Tagesumsatz entsprechende Vorratshaltung des Handelslagers zu berücksichtigen.

(2) Wird die Liefermenge vertraglich geändert, so ist der planmäßige Flaschenbestand oder die Umschlagszahl entsprechend zu verändern.

§ 9

(1) Die Handelslager sind berechtigt, mit ihren Abnehmern Vereinbarungen entsprechend § 8 Abs. 1 abzuschließen.

(2) Falls keine Vereinbarung nach Abs. 1 abgeschlossen wird, gelten folgende Rückgabefristen für Leihstahlflaschen:

— für Abnehmer, die Kohlendioxid weiter-
■ verkaufen